

infobrief 08/2013

Montag, 3. Juni 2013

Gideon Schacht / Achim Tiffe

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Bearbeitungsgebühr, Unzulässigkeit, Verbraucherdarlehen, KfW-Förderdarlehen

1 Sachverhalt

In Anlehnung an den Infobrief 20/2012, der sich mit der Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren beim Abschluss von Verbraucherdarlehen beschäftigt, stellte sich die Frage, wie KfW-Darlehen zu bewerten sind. Im vorliegenden Fall wird sich auf ein Förderdarlehen aus dem Programm zur Solarstrom-Erzeugung bezogen, wobei dem iff nur ein ablehnendes Schreiben der KfW-Bank, nicht aber der Vertrag selbst vorlag.

Auf eine Anfrage des Darlehensnehmers betreffend der Erstattung der Bearbeitungsgebühr bekam dieser ein Antwortschreiben der KfW, aus dem hervorgeht, dass die Auszahlung 96 Prozent betrug (Darlehensbetrag: 50.000,- Euro, Gebühr 2.000 Euro). Die vier Prozent Differenz sollen nach Ansicht der KfW aus zwei Prozent (1.000,- Euro) Risikoprämie und zwei Prozent Bearbeitungsgebühr (1.000,- Euro) bestehen. Die KfW verneinte in dem Schreiben einen Anspruch auf Erstattung der Gebühr von 2.000,- Euro und erhob zuletzt die Einrede der Verjährung (§ 195 BGB). Ohne weiter auf diese innere Abgrenzung der einbehaltenen 4 Prozent einzugehen, beschäftigt sich dieser Infobrief mit der Bearbeitungsgebühr und inwiefern die neuere Rechtsprechung darauf angewendet werden kann.

2 Stellungnahme

2.1 Begründung der KfW

Die KfW argumentiert wie folgt:

Sie lehnt einen Vergleich zu den Sachverhalten der Urteile bei erfolgreich zurückgeforderten Bearbeitungsgebühren ab, da es ihrer Meinung nach bei diesem „Förderdarlehen“ um etwas anderes handelt als bei den in den Urteilen relevanten „Verbraucherdarlehen“.

Es gäbe: *„[...] keine Wechselwirkung zwischen dem KfW-Zinssatz im Einzelfall und dem Ergebnis der Bonitätsprüfung durch die jeweilige Hausbank.“*

Anschließend weist die KfW auf Folgendes hin: *„der Auszahlungsabschlag stellt keine verhandelbare Position im Vertragsverhältnis zwischen der KfW und der jeweiligen Hausbank dar,*

sondern ist der Hausbank und damit auch Ihnen vielmehr durch die KfW vorgegeben. Der Abzug erfolgt demnach nicht für die Tätigkeiten, zu denen die Hausbank verpflichtet war oder sie vorwiegend im eigenen Interesse vorgenommen hat.“

Die KfW weist im Folgenden darauf hin: *„Es handelt sich insoweit um zweckgebundene besonders günstige Mittel zur Förderung wirtschaftspolitischer Ziele, deren Kreditbedingungen im Interesse einer optimalen Förderung einseitig von der KfW vorgegeben werden.“*

Schließlich wird in dem Schreiben noch auf einen Aufsatz¹ und ein Urteil des BGH² verwiesen, in denen diese Praxis nicht beanstandet wurde.

2.2 Vertragskonstellation bei KfW-Darlehen

Die telefonische Nachfrage des *iff* bei der KfW ergab bezüglich der Förderdarlehen der KfW Folgendes: Der Förderantrag für das KfW-Darlehen kann nur mittels eines Kreditinstituts gestellt werden. Der Darlehensvertrag über die bewilligten Mittel wird grundsätzlich zwischen dem Kreditinstitut und dem Darlehensnehmer direkt geschlossen. Es gibt keine vertraglichen Beziehungen zwischen der KfW und dem Darlehensnehmer. Der Antrag des Verbrauchers bei der KfW dient lediglich der Refinanzierung, um das Darlehen der Bank zu bestimmten Konditionen zu ermöglichen.

Im Anhang des Vertrags befinden sich neben den kreditinstitutseigenen AGB zusätzlich die AGB der KfW. Die KfW macht für die Refinanzierung gegenüber der jeweiligen Bank zur Bedingung, dass die AGB der KfW in den Darlehensvertrag zwischen Bank und Verbraucher mit einbezogen werden. Aufgrund der Vertragskonstellation macht sich folglich das Kreditinstitut die AGB der KfW zu eigen.

2.3 Rechtliche Bewertung

Fraglich ist, ob der Darlehensnehmer einen Anspruch auf die Erstattung der einbehaltenen 2.000,- Euro Bearbeitungsgebühr, nebst Zinsen, von dem Vertragspartner des KfW-Förderdarlehen aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Variante, 818 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. §§ 306 Abs. 1, 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB hat.

Zuvor muss aber noch einmal auf die Vertragskonstellation (s.o.) eingegangen werden. Diese Auslegung ist wichtig, denn nur so kann festgestellt werden, gegen wen sich der Anspruch des Darlehensnehmers wendet.

Aus dem Schreiben der KfW geht hervor, dass die KfW in keinem direkten Vertragsbeziehungen mit dem Darlehensnehmer steht. Dies bestätigt auch die Recherche des *iff*, in der durch die KfW telefonisch bestätigt wurde, dass der Antrag auf die Bewilligung der Mittel und die eigentliche Darlehensvergabe allein über die Hausbank erfolgen. Damit ist die Hausbank der alleinige Vertragspartner mit dem Darlehensnehmer und die KfW schreibt der Hausbank lediglich die konkreten Bedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen Darlehensnehmer und Hausbank über die im Refinanzierungsvertrag festgehaltene Zweckbedingung vor. Die Details der

¹ *Nobbe*, WM 2008, S. 185 ff. (193 f.).

² BGH, Urt. V. 19.10.1993 – XI ZR 49/93, NJW 1994, S. 47 f.

vertraglichen Vereinbarungen zwischen KfW und Hausbank sind dem *iff* im Übrigen nicht bekannt. Der Darlehensnehmer steht somit nur in einem Vertragsverhältnis mit seiner Hausbank und die Hausbank stellt damit den Adressat für den Anspruch auf Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr dar.

Warum die KfW zu der Rückerstattung der Bearbeitungsgebühren Stellung bezieht und den Verbraucher nicht an die Hausbank verweist, lässt sich aus der Rechtskonstellation nicht erblicken, stellt die KfW doch lediglich die zweckgebundenen Refinanzierungsmittel über ein separates Vertragsverhältnis mit der Hausbank und hat keine vertraglichen Beziehungen zum Verbraucher. Die Gründe könnten in dem Vertragsverhältnis zwischen Hausbank und KfW liegen, die dem *iff* nicht bekannt sind.

Grundsätzlich sind Preishauptabreden nicht gem. § 307 BGB kontrollfähig. Anders ist dies bei Preisnebenabreden (Palandt 72. Aufl., § 308 Rz. 47). Preisnebenabreden stellen eine ungemessene Benachteiligung insbesondere dann dar, wenn dadurch für Leistungen ein Entgelt verlangt wird, die der Anbieter

- im eigenen Interesse erbringt,
- wenn er zu der Leistung selbst gesetzlich verpflichtet ist³ oder
- wenn es sich um gar keine Leistung im eigentlichen Sinne handelt.

Die Sonderbehandlung der Förderdarlehen wird tatsächlich in dem von der KfW zitierten Schrifttum (s.o.) hervorgehoben, steht aber nicht im direkten Widerspruch der neueren Rechtsprechung. Bei den Darlehen zwischen Verbraucher und Hausbank handelt es sich um privatrechtliche Verträge, die den §§ 305 ff. BGB und den §§ 488 ff. BGB unterliegen.

Die Klausel zu den Bearbeitungsverträgen muss ausgelegt. Ältere Verträge liegen dem *iff* nicht vor; in neueren Verträgen der KfW, die dem *iff* vorliegen, gibt es bezeichnenderweise keine Bearbeitungsgebühren mehr. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Darlehensvertrag von 4% Bearbeitungsgebühr spricht, wie in Darlehensverträgen üblich.

Die Argumente zahlreicher Oberlandesgerichte für die Unzulässigkeit einer Bearbeitungsgebühr⁴ gelten auch für Darlehen zwischen Hausbank und Verbraucher, wenn die Finanzierung über die KfW erfolgt:

- (1) Durch eine prozentuale Bearbeitungsgebühr werden Verbraucher mit höheren Summen unangemessen benachteiligt, da der Aufwand nicht prozentual steigt.
- (2) Die Benachteiligung besteht auch, weil bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens – im Gegensatz zu einem Disagio - keine Erstattung einer Bearbeitungsgebühr erfolgt.

³ Zur Rechtsprechung der ersten beiden Gründe siehe: Palandt/Grüneberg 72, Aufl., § 307 Rn. 49.

⁴ OLG Celle, Beschl. v. 13.10.2011, Az.: 3 W 86/11, WM 2011, 2323 = OLG Bamberg, Urte. v. 04.08.2010, Az.: 3 U 78/19, WM 2010, 2072 = OLG Dresden, Urte. v. 02.12.2010, Az.: 8 U 1461/10 = OLG Düsseldorf, Urte. v. 24.02.2011, Az.: 6 U 162/10 = OLG Hamm, Urte. v. 11.04.2011, Az.: I-31 U 192/10 = Pfälzisches OLG in Zweibrücken, Hinweisbeschluss v. 21.02.2011, Az.: 4 U 174/10 = OLG Karlsruhe, Urte. v. 03.05.2011, Az.: 17 U 192/10, WM 2011, 1366 = OLG Frankfurt, Urte. v. 27.07.2011, Az.: 17 U 59/11 = OLG Dresden, Urte. v. 29.09.2011, Az.: 8 U 562/11, WM 2011, 2320 (rkr.) = OLG Celle, Beschl. v. 13.10.2011, Az.: 3 W 86/11, WM 2011, 2323.

- (3) Die Hilfe bei der Antragstellung ist keine gesonderte Leistung für den Verbraucher, sie erfolgt vielmehr im Eigeninteresse, um dem Verbraucher das Produkt als Bank anbieten zu können und sichert der Bank selbst die günstigen Refinanzierungsbedingungen. Die Hausbank handelt dadurch bei der Unterstützung der Antragstellung im Eigeninteresse und erspart dadurch sogar Aufwendungen für eine anderweitige Finanzierung, auch kann der Verbraucher die „Leistung“ nicht auswählen.
- (4) Eine gesonderte Leistung im Sinne des Verbrauchers zu einer personen- und objektgerechte Beratung ist ebenfalls nicht erkennbar. Zum einen lehnen Banken regelmäßig eine Beratungspflichtverletzung bei Darlehen mit Berufung auf eine reine Darlehensvergabe ab. Zum anderen ist nicht bekannt, dass sich Hausbanken auf eine gesonderte Beratungsleistung berufen bzw. diese dokumentiert haben. Zudem hat die KfW in ihrem Schreiben deutlich gemacht, dass sie selbst die Bearbeitungsgebühr der Hausbank vorgibt, ohne dass damit eine Leistung gegenüber dem Verbraucher verbunden ist.
- (5) Das Darlehen ist im Übrigen kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, sondern unterliegt den gleichen Regeln wie alle anderen Verbraucherdarlehen. Das gesetzliche Leitbild in § 488 BGB ist daher genauso maßgebend wie für andere Verbraucherdarlehen.

2.4 Gegenargumente der KfW

2.4.1 Billigung von Bearbeitungsgebühren bei öffentlich-geförderten Darlehen durch BGH-Urteile

Zu den Gegenargumenten der KfW ist Folgendes zu sagen: das von der KfW zitierte BGH Urteil⁵ geht auf die Bewertung eines Disagios bei einem Förderdarlehen ein. Es bewertet dieses Disagio nicht als laufzeitabhängige vorschüssige Zinsen, sondern als laufzeitunabhängige Gebühren speziell für die Risikoübernahme der vorzeitigen Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Zinsbindungsfrist.⁶ Der BGH hat mit dem Urteil die staatliche Bank vor Ansprüchen der „Hausbanken“ geschützt, indem er quasi eine „Flucht in die laufzeitunabhängigen Darlehensnebenkosten“ antrat, die die Staatsbank der Hausbank im Gegensatz zu einem Disagio bei vorzeitiger Rückzahlung nicht erstatten müsse.

Das Urteil bestätigt damit, dass es sich bei den ausgewiesenen zusätzlichen Entgelten der von der KfW refinanzierten Darlehen um Bearbeitungsgebühren und nicht um ein rückzahlbares Disagio handelt. Dass damit der BGH grundsätzlich davon ausgehen würde, dass Bearbeitungsgebühren an sich bei KfW-Darlehen aufgrund besonderer Umstände zulässig wären, kann bezweifelt werden. Denn die Frage der Unzulässigkeit der Bearbeitungsgebühr hatte der BGH damals überhaupt nicht geprüft, lediglich die Rückerstattung aufgrund der Annahme eines Disagios wurde gerichtlich überprüft und abgelehnt.

⁵ BGH, Urt. V. 19.10.1993 – XI ZR 49/93, NJW, 1994, 47 f.

⁶ BGH, Urt. V. 19.10.1993 – XI ZR 49/93, NJW, 1994, 47 f.; siehe dazu auch BGH NJW 1992, 2285.

2.4.2 Zulässigkeit einer Risikoprämie für jederzeitige Ablösung ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Die Annahme, dass es sich bei der Hälfte der Bearbeitungsgebühr um eine Rückzahlungsprämie handelt, erscheint abwegig. Zwar liegt der vertragliche Wortlaut des Entgelts nicht vor, doch spricht die KfW selbst davon, dass sich die Gebühr in Höhe von 2.000 Euro aus zwei Teilen „zusammensetzt“. Zwar ist der Wortlaut im Vertrag nicht bekannt. Es wird jedoch aufgrund der Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass nur eine Gebühr in Höhe von 2.000 Euro im Vertrag zwischen Hausbank und Verbraucher genannt wurde. Nach der verbraucherfeindlichsten Auslegung handelt es sich dann um eine einheitliche Gebühr zum Abschluss des Vertrages.⁷

Eine Art vorweggenommene „Vorfälligkeitsentschädigung“ in Höhe von 2% für die mögliche zukünftige Ablösung würde zudem eine Abweichung vom Leitbild in § 490 Abs. 2 BGB darstellen, die eine Vorfälligkeitsentschädigung nur billigt, soweit tatsächlich abgelöst wird. Kommt es zu keinem Schaden bzw. zu keiner Ablösung, wäre ein Entgelt eine unangemessene Benachteiligung genauso wie bei einer Vertragsklausel, die einen Schadensersatz festlegt, der über den Grenzen von § 490 Abs. 2 BGB bzw. den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen liegt. Dies zeigt auch die Regelung in § 502 Abs. 1 S. 2 BGB, der nur Höchstgrenzen kennt, aber immer von der Angemessenheit der Vorfälligkeitsentschädigung und damit vom tatsächlich entstandenen Schaden ausgeht.

2.4.3 Rechtfertigung durch besonderen Kommunikations- und Beratungsaufwand bei KfW-Darlehen durch die Hausbank

In seinem Aufsatz geht Nobbe (a.a.O.) von einer zulässigen Sonderbehandlung der Bearbeitungsgebühren bei öffentlich geförderten Darlehen wie die der KfW aus. Der Autor begründet diese Sonderbehandlung durch den erheblichen Mehraufwand der Hausbank durch Beratungs- und Kommunikationsleistungen⁸.

Dies ist zumindest befremdlich, da Banken in der Vergangenheit bei der Darlehensvergabe das Zustandekommen von Beratungsverträgen – um der Haftung aufgrund einer Falschberatung zu entgehen – regelmäßig verneinten. Eine gesonderte individuelle Beratung ist daher nicht erkennbar.

Eine besondere Leistung könnte darin liegen, wenn der Darlehensnehmer nicht über seine Fördermöglichkeit Bescheid weiß, denn die Bank ist nicht dazu verpflichtet, dass sie ihren Kunden auf diese Vergünstigung hinweist.⁹ Eine eventuelle Hilfe bei der Antragstellung könnte die erwähnte Kommunikationsleistung darstellen.

Die KfW bietet parallel eine eigene Beratung an. Somit kann nicht von einem generellen Bedarf an einer Förderberatung durch die Hausbank ausgegangen werden. Diese könnte sich immer nur im Einzelfall ergeben. Dies würde dem Prinzip der durch AGB für eine Vielzahl von Verträ-

⁷ Siehe zur kundenfeindlichsten Auslegung bei Bearbeitungsgebühren von Darlehen: AG Schorndorf Urteil vom 24.10.2012, Aktenzeichen: 2 C 388/12, zitiert nach Juris.

⁸ Nobbe, WM 2008, S. 194.

⁹ Vortmann, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken. 8. Aufl., 2006 Rn. 172 ff.

gen, einseitig unverhandelbaren, auferlegten Bedingungen widersprechen. So eine Serviceleistung in den AGB vorzuvereinbaren, ohne darauf abzustellen, dass diese Leistung gewünscht bzw. überhaupt erbracht wurde, wäre eine unangemessene Benachteiligung.

Dritte dazu zu bewegen, Anträge auf Vorzugskonditionen bei der Refinanzierung zu bemühen, stellt dazu nicht unbedingt eine Zusatzleistung für den Kunden dar. Vielmehr könnte in der Antragstellung eine Leistung des Verbrauchers für die Bank gesehen werden, für diese ihre Refinanzierung zu besonders günstigen Konditionen zu sichern.

Eine eigenständige Beratungsleistung durch die Hausbank, ob zum Beispiel eine bestimmte energetische Bauweise aus finanziellen und gesellschaftlichen Gründen für den Verbraucher sinnvoll ist, ist nicht erkennbar. Sie wäre auch nur dann als Preisnebenabrede zulässig, wenn sie allein anlass- und aufwandsbezogen vergütet würde und nicht prozentual im Verhältnis zum Darlehensvolumen unabhängig, ob überhaupt eine verbraucher- und objektgerechte Beratung erfolgt ist.

2.4.4 Rechtfertigung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der KfW

Die KfW beruft sich auf ihre besondere Stellung als staatliche Förderbank, die nicht im Wettbewerb stehe. Somit sei die Rechtsprechung auf sie nicht anwendbar. Diese Argumentation ist aus mehreren Gründen nicht haltbar.

Die Regeln zum Darlehen gem. §§ 488, 490 BGB gelten für alle Formen privatrechtlicher Darlehen. Ausnahmen bestehen nur bei den Verbraucherdarlehensverträgen gem. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB. Eine unangemessene Benachteiligung ist daher bei Förderdarlehen ebenso möglich.

Es ist fraglich, ob die Förderdarlehen, die zwischen dem Verbraucher und der Hausbank abgeschlossen werden, von den Regeln §§ 491 ff. BGB ausgeschlossen sind. Zwar wird in der Literatur vertreten, dass die Ausnahme in § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB auch für mittelbar geförderte Darlehen gelte (Bülow/Artz 7. Aufl., § 491 Rz. 171a ff.). Ob die KfW-Darlehen aber unter diese Ausnahmen fallen, kann zumindest bezweifelt werden, da die Bedingungen nicht unbedingt günstiger als marktübliche Bedingungen sind. Das zeigt das Beispiel Bearbeitungsgebühren, denn es gibt Anbieter, die auch in der Vergangenheit schon darauf verzichtet hatten. Auch kann in Frage gestellt werden, ob sich KfW-Darlehen wirklich an einen „begrenzten Personenkreis“ gerichtet haben, wenn alle 80 Millionen Verbraucher die Förderdarlehen für bestimmte Zwecke erhalten konnten. Zudem müsste im Einzelfall untersucht werden, ob der effektive Jahreszins wirklich günstiger als andere Angebote auf dem Markt waren. Die Frage muss hier nicht entschieden werden, da es nicht auf die Frage der Anwendbarkeit der § 491 ff. BGB bei der Unangemessenheit einer Vertragsklausel ankommt. Denn das Leitbild ergibt sich aus § 488 BGB, das für alle privatrechtlich abgeschlossenen Verträge gilt. Anders wäre dies nur, wenn die Verbraucher die Fördermittel vom Staat per Verwaltungsakt erhalten würden.

Bezeichnend ist auch, dass die Hausbanken die Regeln der § 491 ff. BGB bei der Vergabe der Förderdarlehen in der Regel einhalten und die neueren Verträge keine Bearbeitungsgebühren mehr ausweisen.

/...7

2.5 Verjährung

Die Verjährungsproblematik wurde schon ausführlich im Infobrief Nr. 21/2012 besprochen. Zu aktuellen Entscheidungen und der grundsätzlichen Anwendbarkeit der 3-jährigen Verjährungsfrist durch Amtsgerichte.¹⁰ Für die stufenweise Verjährung der zu viel gezahlten Bearbeitungsgebühr pro Rate siehe AG Mönchengladbach.¹¹

3 Fazit

- Da der Vertrag nach Recherchen des *iff* immer zwischen Hausbank und Verbraucher zustande gekommen ist, gelten die gleichen zivilrechtlichen Maßstäbe für die Bewertung der Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren.
- Vertragspartner und damit Anspruchsgegner für Rückforderungen ist in diesen Fällen allein die Hausbank.
- Es ist keine Leistung im Interesse des Verbrauchers bei öffentlich-geförderten Darlehen zu erkennen, die eine Bearbeitungsgebühr rechtfertigen könnte. Die Antragstellung des Verbrauchers für die Refinanzierung erfolgt vielmehr im Interesse der Hausbank selbst, denn sie ermöglicht der Hausbank erst, das Produkt anzubieten.
- Auch eine eigenständige Beratungsleistung der Hausbank für den Verbraucher ist nicht erkennbar, die ein Entgelt als Preisnebenabrede rechtfertigen könnte. Ein derartiges Entgelt wäre im Übrigen nur zulässig, wenn es aufwandsbezogen berechnet würde.
- Die Erklärung eines Teils der Bearbeitungsgebühr als Risikoprämie für die jederzeitige Ablösung des Darlehens ohne Vorfälligkeitsentschädigung widerspricht der Auslegung der Vertragsklausel, die anscheinend von einer „Bearbeitungsgebühr“ spricht. Eine derartige Klausel wäre im Übrigen eine unangemessene Benachteiligung, da sie dem Leitbild in § 490 Abs. 2 BGB widerspricht.
- Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren bei Darlehen ist daher auch auf KfW-Darlehen anwendbar. Eine pauschale Sonderbewertung, wie Nobbe sie vorgenommen hat, ist rechtlich nicht nachvollziehbar.
- Da weder die einzelnen Vertragsklauseln der älteren „KfW“-Darlehen noch neuere Gerichtsentscheidungen zur Unzulässigkeit von Bearbeitungsgebühren bei Förderdarlehen bekannt sind, besteht ein gewisses Prozessrisiko. Zwar lässt sich eine generelle Zulässigkeit von Bearbeitungsgebühren aus den alten BGH-Entscheidungen für öffentlich-rechtliche Darlehen nicht ablesen. Es besteht aber das Risiko, dass Gerichte bei Rückerstattungen, die Auswirkungen auf eine staatseigene Bank haben, möglicherweise ein anderes Maß angelegt wird, auch wenn dies juristisch kaum zu begründen ist.
- Die allgemeinen Verjährungsregeln sind zu beachten, wobei es unterschiedliche Methoden der Berechnung bei der Erstattung von Bearbeitungsgebühren gibt.

¹⁰ AG Mönchengladbach, Urteil vom 24.04.2013, Az. 36 C 147/13, zitiert nach Juris; AG Düsseldorf, Urteil vom 01.10.2012, Az: 55 C 3594/12, zitiert nach Juris.

¹¹ AG Mönchengladbach, Teilurteil vom 25.02.2013, Az: 36 C 7/13, zitiert nach Juris.